Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meinungen und Äußerungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Meinungen und Äußerungen

Es ist begreiflich, daß das Einschreiten des Staatsanwalts gegen den Abgeordneten Liebknecht wegen seines Verhaltens in der ersten Sitzung im neuen Reichstagsgebäude die Erinnerung an die Vorgänge wachgerufen hat, die sich vor dreißig Jahren in dem Prozeß gegen den damaligen preußischen Landtagsabgeordneten Twesten abspielten. Damals handelte es sich um die Auslegung des Art. 84 der preußischen Verfassung, der so lautete: „Sie (die Mitglieder der beiden Kammern des Landtags) können für ihre Abstimmungen in den Kammern niemals, für ihre darin ausgesprochnen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden." Trotzdem war die Staatsanwaltschaft gegen den Abgeordneten Twesten wegen einer im Sommer 1865 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede eingeschritten, da sie nach ihrer Auffassung verleumderische Beleidigungen enthielt. Das Kreisgericht und das Kammergericht in Berlin lehnten die Eröffnung des Verfahrens im Hinblick auf Art. 84 der Verfassung ab, ein Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar 1866 aber leitete die Untersuchung ein. Das Obertribunal legte in diesem Beschluß den Art. 84 dahin aus, daß unter Meinungen nur Ergebnisse des Denkens, nicht aber Behauptungen und Verbreitungen von Thatsachen zu verstehen seien. Daher sei zwar wegen der in der Ausübung ihres Berufs ausgesprochnen Beleidigungen ohne verleumderischen Charakter eine gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten nicht zulässig, wohl aber wegen wirklicher Verleumdungen.

Der Beschluß erregte im Lande ein ungeheures Aufsehen, er wurde überwiegend als eine Rechtsbeugung empfunden und auch in der Litteratur, mit wenigen Ausnahmen, scharf bekämpft. Unter seinen Fürsprechern war der nennenswerteste der damalige Ministerpräsident von Bismarck. Bei einer am 10. Februar 1866 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede verwies er auf den Verfassungsentwurf von 1848, der die Verfolgung ausschloß „für die von den Abgeordneten gesprochnen Worte und Meinungen." Aus dem Wegfall der „Worte" und der Änderung der Stelle in die Fassung „für ihre darin ausgesprochnen Meinungen" schloß Bismarck, daß die Straffreiheit aufgehört habe „für die zahlreichen Verbrechen, die von der frühern Fassung mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gedeckt gewesen wären, von Verrat und Majestätsbeleidigung herunter bis zu den gewöhnlichen Injurien." „Ihre Meinung, fuhr Bismarck fort, können Sie auch heute noch frei aussprechen, aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht, oder sollte Sie nicht schützen."

Infolge jenes Obertribunalsbeschlusses wurde bei der Abfassung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und später des deutschen Reichs ein andrer Wortlaut gewählt, der solche künstliche Auslegungen unmöglich machen sollte. So erhielt der Art. 30 der Reichsverfassung seine jetzige Fassung: „Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Im wesentlichen wörtlich übereinstimmend enthält der § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs dieselbe Vorschrift zu Gunsten der Mitglieder der Landtage und Kammern der Bundesstaaten.

Besonders infolge des Mißtrauens, das durch den Obertribunalsbeschluß gegen den höchsten Gerichtshof Preußens Platz gegriffen hatte, wurde später zum Sitz des Reichsgerichts nicht Berlin, sondern Leipzig gewählt. Man hielt hier das Gericht höhern Einflüssen für weniger ausgesetzt. Auch wurde die Zuziehung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht verboten, weil in dem Senat des Obertribunals, der den Beschluß vom 29. Januar 1866 gefaßt hatte, mehrere Hilfsrichter mitgewirkt hatten, denen man hauptsächlich das Zustandekommen des Beschlusses zuschrieb.

Wenn man aber bei dem für die Reichsverfassung gewählten Wortlaut geglaubt hat, alle Zweifel über den Umfang und die Tragweite der Bestimmung auszuschließen, so hat man sich, wie der jetzige Vorfall zeigt, geirrt. Ebenso scharf wie damals platzen auch jetzt wieder die Geister auf einander, so reinlich nach Parteien gesondert, wie man es in einer Rechtsfrage wohl nur in Deutschland erleben kann. Natürlich herrschen dabei in den Erörterungen mehr die Schlagwörter als klare Begriffe, und zwar nicht bloß in den Zeitungen, sondern, wenn man den Berichten der Tagesblätter trauen darf, auch in den Reden der Abgeordneten, in der Geschäftsordnungskommission wie im Reichstage selbst. Es dürfte sich daher wohl empfehlen, die Angelegenheit einmal ganz unbefangen, nüchtern und sachlich zu prüfen, weder vom Standpunkt einer politischen Partei, noch von dem des Staatsanwalts aus, aber auch nicht vom Standpunkt des Reichstagsabgeordneten, der dem Antrag der Staatsanwaltschaft gegenüber gewissermaßen sein Hausrecht wahren zu müssen glaubt. Eine solche Prüfung ist durch den Beschluß des Reichstags vom 15. Dezember, wodurch der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist, keineswegs überflüssig geworden. Denn dieser Beschluß verhindert nur,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß die Untersuchung gegen Liebknecht während der jetzigen Tagung des Reichstags fortgeführt wird. Sobald die Sitzungsperiode vorüber ist, kann und wird jedenfalls der Staatsanwalt das Verfahren fortsetzen. Allerdings hat der Reichstag bei der Versagung seiner Genehmigung zum Ausdruck gebracht, daß er die Verfolgung Liebknechts während dieser Sitzungsperiode deswegen nicht genehmige, weil er sie nach Artikel 30 der Verfassung für unzulässig halte. Allein diese Rechtsansicht bindet weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichte. Setzt die Staatsanwaltschaft nach Schluß der Tagung die Verfolgung fort, so hängt zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens von der Entscheidung der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammer des Landgerichts in Berlin ab, die dabei in einer Besetzung von drei Richtern beschließt (die sogenannte Beschlußkammer). Lehnt diese die Eröffnung ab, so entscheidet über die Beschwerde, die der Staatsanwaltschaft für diesen Fall zusteht, das Kammergericht in Berlin. Lehnt auch das Kammergericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so ist damit die Sache endgiltig erledigt. Eröffnet dagegen das Landgericht oder auf die Beschwerde hin das Kammergericht das Hauptverfahren, so entscheidet in der Hauptverhandlung die Strafkammer des Landgerichts in Berlin in einer Besetzung von fünf Richtern, und gegen deren — freisprechendes oder verurteilendes — Urteil steht der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten die Revision an das Reichsgericht offen, das dann ebenfalls endgiltig entscheidet. Bei allen diesen Entscheidungen muß natürlich die Frage, ob Artikel 30 der Verfassung auf den Fall anzuwenden sei, in erster Linie erörtert und entschieden werden.

Das Reichsgericht hat bereits mehrmals den Grundsatz aufgestellt, daß eine Majestätsbeleidigung auch durch Unterlassung der üblichen Ehrfurchtsbezeugung begangen werden könne, namentlich auch durch Sitzenbleiben bei einem Hoch auf den Kaiser, wenn dieses bei einer angemessenen Gelegenheit, wo es nach der Sitte des Volkes üblich ist, ausgebracht wird. Daß diese Voraussetzung hier zutrifft, kann nicht angezweifelt werden. Von der Entschuldigung Liebknechts, er habe von der Absicht des Präsidenten, ein Hoch auszubringen, nichts gewußt und sei davon überrascht worden, müssen wir hier absehen; ihre Wahrheit und die Bedeutung des vorgeschützten Umstandes läßt sich nur an der Hand thatsächlicher Ermittlungen feststellen, an denen es jetzt noch fehlt. Ich gehe also für diese Erörterung davon aus, daß Liebknecht absichtlich sitzen geblieben sei, obwohl er die Absicht des Präsidenten kannte. Auch die Richtigkeit des vom Reichsgericht vertretnen Grundsatzes über die Begehung von Majestätsbeleidigungen durch derartige Unterlassungen soll hier nicht weiter erörtert werden. Gewiß hatte der Abgeordnete Roeren Recht, wenn er bemerkte, daß ein Akt der Huldigung, wie das Hoch auf den Kaiser, nicht dadurch seines Wertes beraubt werden sollte, daß das Einstimmen in das Hoch nicht mehr freiwillig sei. Doch das Reichsgericht hat nun einmal die Rechts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ansicht aufgestellt und wird sie schwerlich sobald wieder fallen lassen. Es soll deshalb hier nur untersucht werden, ob in rechtlicher Beziehung das Verhalten Liebknechts, wenn man es mit dem Reichsgericht als Majestätsbeleidigung auffaßt, durch den Art. 30 der Reichsverfassung gedeckt wird.

Der Art. 30 schließt, abgesehen von der Abstimmung, die Strafverfolgung der Mitglieder des Reichstags aus „wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Äußerungen." Der Zweck dieser Bestimmungen ebenso wie der des Art. 84 der preußischen Verfassung ist offenbar der Schutz der Redefreiheit der Abgeordneten. Ihr Ausgangspunkt ist der in der Declaration of rights Kap. 9 niedergelegte und gesetzlich anerkannte Grundsatz des englischen Rechts, daß kein Parlamentsmitglied wegen seiner Reden außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden könne. Daß nur die Reden der Abgeordneten, nicht auch ihr sonstiges Verhalten straflos sein sollte, läßt mit Deutlichkeit gerade die Entwicklung dieser Bestimmung in der Geschichte der preußischen Verfassung erkennen. Der preußische Verfassungsentwurf von 1848 schützte die von den Abgeordneten gesprochnen Worte und Meinungen; die preußische Verfassung von 1851 die in der Kammer ausgesprochnen Meinungen, die Reichsverfassung und das Strafgesetzbuch „die (von den Abgeordneten) in Ausübung ihres Berufs gethanen Äußerungen." Allerdings sollten die Bestimmungen des Art. 30 der Reichsverfassung und des § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs eine solche Auslegung, wie sie der Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar 1866 mit Art. 84 der preußischen Verfassung vorgenommen hatte, ausschließen, enthielten also, wenigstens vom Standpunkt jenes Obertribunalsbeschlusses aus, eine Erweiterung der bestehenden Bestimmungen, aber immer nur eine Erweiterung der Redefreiheit. Nur eine solche war beabsichtigt, und nur eine solche drückt die Verfassung aus. Man hat zwar gesagt, „Äußerungen" bedeuteten Willensäußerungen, Willensäußerungen seien aber auch alle Handlungen, wenigstens im strafrechtlichen Sinne. Denn nur solche Handlungen seien strafbar, die auf den Willen des Thäters zurückzuführen (ihm zuzurechnen), also Äußerungen dieses Willens seien. Eine solche Auslegung bedarf aber keiner ernsten Widerlegung. „Eine Äußerung thun" heißt im Sprachgebrauch durchweg und immer nur: etwas aussprechen, sei es mündlich oder schriftlich. Kein vernünftiger Mensch wird auch daran zweifeln, daß nicht alle Handlungen eines Abgeordneten bei Ausübung seines Berufs straflos sein können. Daß der Schutz des Art. 30 der Verfassung nicht etwa einem Abgeordneten zu gute kommen soll, der in einer Reichstagsverhandlung aus Ärger über höhnische Zwischenrufe bei seiner Rede einen Revolver aus der Tasche zieht und seinen Gegner niederschießt, das bedarf keiner Darlegung. Dasselbe gilt für den in andern Parlamenten ja schon jetzt nicht gerade seltenen Fall, wo die „ehrenwerten" Mitglieder der Versammlung in der Hitze des Wortstreits schließlich mit Fäusten, Stöcken u. dergl. auf einander loszuschlagen beginnen. Ebenso

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenig kann sich der Schutz des Art. 30 auf thätliche Beleidigungen erstrecken, d. h. solche, die (ohne Körperverletzungen zu sein) in einer körperlichen Einwirkung auf die Person des Beleidigten bestehen. Wenn man z. B. einem während seiner Rede den Stuhl hinter dem Rücken wegzieht, sodaß er, wenn er sich setzen will, zu Boden fällt, ohne daß er gerade einen Schaden an seiner Gesundheit erleidet, oder wenn man jemand absichtlich anrempelt, so sind das thätliche Beleidigungen. Nehmen wir einmal an, ein Abgeordneter, der durch die Bemerkungen eines Mitglieds des Bundesrats geärgert worden ist, stürmt auf ihn los, ergreift ihn an der Brust, schüttelt ihn hin und her und setzt ihn schließlich unsanft nieder, oder er rempelt ihn, während er an ihm vorbei zur Rednertribüne geht, um sich weiß zu waschen, an: sollte sich wirklich auch darauf die Straflosigkeit nach Art. 30 erstrecken? Man wird mir einwenden, in solchen Fällen werde gewiß der Reichstag die Genehmigung zur Strafverfolgung nicht versagen. Aber dieser Einwand geht fehl, denn wo wirklich Art. 30 der Verfassung platzgreift, da kann selbst mit Genehmigung des Reichstags eine strafrechtliche Untersuchung nicht stattfinden. Nun sind ja allerdings bisher in unserm Reichstage solche Thätlichkeiten noch nicht vorgekommen. Es kann aber keinem Einsichtigen zweifelhaft sein, daß der vornehme Ton, der vor zwei bis drei Jahrzehnten im Reichstage herrschte, schon bedeutend abgenommen hat, und daß wir, wenn es so weiter bergab geht, in fünf bis zehn Jahren dort noch wunderbare Dinge erleben können.

Während also die thätlichen Beleidigungen unzweifelhaft nicht den Schutz des Art. 30 genießen, ist es auf der andern Seite, nach dem Wortlaut dieses Artikels und nach seiner Entstehungsgeschichte ebenso wenig zu bezweifeln, daß wörtliche Beleidigungen, wenn sie in der Ausübung des Berufs geäußert werden, vor einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung durchaus geschützt sind.

Den Kern der jetzigen Streitfrage bildet dagegen eine dritte Art der Beleidigungen, die allerdings, soviel ich sehe, bisher weder in der Wissenschaft noch in der Strafrechtspflege in ihrer selbständigen Bedeutung erkannt und von den beiden andern Arten gesondert worden ist. Ich will sie als die „symbolischen Beleidigungen" bezeichnen. Es sind das solche, die weder, wie die thätlichen, durch eine körperliche Einwirkung auf die Person des andern, noch, wie die wörtlichen, durch mündliche oder schriftliche Rede begangen werden, sondern durch Handlungen, die nach der Anschauung des Volkes oder bestimmter, in dem betreffenden einzelnen Falle maßgebender Volkskreise, eine Mißachtung ausdrücken. Dahin gehört z. B., wenn jemand vor einem andern (mit erkennbarer Absichtlichkeit) ausspeit oder ihm die Zunge herausstreckt, oder wenn er vor der Hausthüre des andern einen Haufen Unrat auftürmt, oder endlich wenn er eine Achtungsbezeugung unterläßt, auf die der andre Anspruch hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unter diese symbolischen Beleidigungen fällt, wenn man den mehrerwähnten Grundsatz des Reichsgerichts teilt, das Verhalten Liebknechts. Es gilt also, festzustellen, ob solche symbolische Beleidigungen allgemein, oder welche von ihnen unter den Artikel 30 der Verfassung fallen. Nun sind ja solche symbolische Beleidigungen ohne Zweifel Äußerungen der Mißachtung; aber keinesfalls sind es nach dem Wortlaut und nach dem im Sprachgebrauch damit verbundnen Sinn gethane, d. h. gesprochne Äußerungen. Wenn man gleichwohl von vielen Seiten die Unterstellung unter diesen Begriff für selbstverständlich gehalten hat, und wenn sich, was nicht zu leugnen ist, auch das natürliche Gefühl beim ersten Eindruck unwillkürlich dieser Auffassung zuneigt, so beruht das auf der allerdings meist nicht ausgesprochnen und wohl nicht einmal immer klar erkannten Empfindung, daß eine solche symbolische Kundgebung nur die Stelle gesprochner Worte vertritt, und daß sie der durch Worte ausgedrückten Mißachtung gleichwertig ist.

Nun giebt es allerdings gewisse Pantomimen, die einen ganz bestimmten, einzelnen Begriff ausdrücken und deshalb auch nur das diesem entsprechende Wort vertreten. Wenn z. B. ein sozialdemokratischer Redner behauptete, irgend ein hoher Beamter verdiente aufgehängt zu werden, statt des Wortes hängen aber mit der Hand an den Hals griffe und die bekannte Bewegung ausführte, die das Umlegen des Strickes um den Hals darstellt, so würde diese Geberde offenbar nur das eine Wort vertreten und müßte so gut, als wenn er das Wort ausgesprochen hätte, straflos bleiben.

Auf der andern Seite giebt es aber symbolische Beleidigungen, die keineswegs einen bestimmten einzelnen Begriff verkörpern oder eine bestimmte wörtliche Äußerung ersetzen, die vielmehr dicht an die thätlichen Beleidigungen streifen. Dahin gehört das Ausspeien vor jemand (wobei man als weitern Übergang zur thätlichen Beleidigung nur an das Anspeien der Kleidung zu denken braucht). Unverkennbar wird dadurch Mißachtung geäußert, aber es wird schwer halten, für diese Handlung ein einzelnes Wort, einen einzelnen Satz zu finden, wodurch ein jener Handlung gleichwertiger Ausdruck geschaffen würde.

Zu welcher der beiden Arten von symbolischen Beleidigungen man das Sitzenbleiben bei einem Hoch auf den Kaiser rechnen soll, darüber kann man zweifeln. In der That liegt ein solches Verhalten gerade auf dem Punkte, wo diese beiden Arten von symbolischen Beleidigungen in einander übergehen, und es lassen sich für die Zuweisung zur einen oder zur andern Gruppe Gründe anführen. Indem Liebknecht sitzen blieb, lehnte er die Teilnahme an der vom Präsidenten dem Monarchen dargebrachten Huldigung ab. Faßt man diese Ablehnung auf als einen Widerspruch gegen die Einrichtung des Königtums überhaupt, das die sozialdemokratische Partei ja nach ihrem offenen, häufig genug ausgesprochnen Bekenntnis verwirft, so wird man nicht umhin können,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anzunehmen, daß das Sitzenbleiben nur eine gesprochne Äußerung dieses Inhalts vertrete und deshalb unter Artikel 30 falle. Sieht man dagegen in dem Sitzenbleiben eine Handlung der Mißachtung schlechthin, gerichtet gegen die Person des Monarchen, dann wird man es einer thätlichen Beleidigung nahestellen und Artikel 30 ausschließen müssen.

Es ist natürlich, daß man sich bei der Entscheidung einer Frage, die sich so zugespitzt hat, daß man zuletzt vor zwei Möglichkeiten steht, die beide dem Verstand als solche gleich annehmbar sind, schließlich nicht mehr durch Gründe des Urteilens, sondern durch Beweggründe des Willens leiten läßt. So wird es auch hier der Fall sein, und die Entscheidung wird deshalb schließlich verschieden ausfallen, je nach der Stellung, die man zu der ganzen Bestimmung des Art. 30 der Verfassung einnimmt. Faßt man das den Abgeordneten eingeräumte Vorrecht als eine an sich ungerechtfertigte Begünstigung, die nur der besondern geschichtlichen und politischen Entwicklung ihr Dasein verdankt und nur dadurch zu rechtfertigen ist, dann wird man natürlich eher geneigt sein, einer solchen Durchbrechung der Rechtslogik möglichst enge Schranken zu ziehen. Sieht man dagegen in der Bestimmung des Art. 30 nur eine notwendige Folge des Verfassungsstaats, ohne die die Volksvertretung die ihr verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben überhaupt nicht erfüllen kann, sieht man darin nur ein, wenn auch wesentlich beschränkteres, so doch notwendiges Korrelat zu der verfassungsmäßigen allgemeinen Unverletzlichkeit des Monarchen, so wird man eine solche einengende Auslegung der Bestimmung nicht für gerechtfertigt ansehen, sondern die strafrechtliche Unverletzlichkeit auch ausdehnen wollen auf solche Handlungen und Unterlassungen, die zwar nicht bestimmte mündliche Äußerungen vertreten, aber immerhin nichts weiter als die logisch notwendige Folge und der Ausdruck einer in Worten oft genug ausgesprochenen und dabei straflos bleibenden Parteiansicht sind.

Wie man aber auch entscheiden mag, eins ist sicher: daß es für die Rechtspflege kein Segen ist, in einer solchen Frage, die schließlich wesentlich von politischen Gesichtspunkten beeinflußt wird, eine Entscheidung zu treffen vermöge einer Auslegung, die, wenn sie auch wirklich von dem Standpunkt der Logik gerechtfertigt ist, dem natürlichen Gefühl eines großen Teils des Volkes — und zwar je nachdem die Entscheidung ausfällt, dem einen oder dem andern Teil — künstlich erdacht erscheint, und die infolge dessen das Vertrauen zu der Rechtspflege erschüttert. Besser wäre es, die Entscheidung läge auch in dieser Frage in der Hand des Reichstags. Dies ließe sich dadurch erreichen, daß dem Art. 30 der Verfassung der Zusatz gegeben würde: „Die Entscheidung darüber, inwieweit auf das Verhalten eines Mitglieds diese Voraussetzungen zutreffen, steht dem Reichstag zu." Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Abänderung der Strafprozeßordnung und des Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtsverfassungsgesetzes bietet ja eine äußere Handhabe, auch auf diesem Gebiete die Grenze der Strafrechtspflege gegenüber der Unverletzlichkeit der Abgeordneten zu regeln.

Ein Wort an unsre Marineverwaltung

Der neue Marineetat enthält, wie es sich bei der Lage der Dinge von selbst versteht, auch Forderungen für Kreuzerneubauten. Wird sie der Reichstag auch diesmal wieder ablehnen? Die Erfahrungen der letzten Jahre sind ja wenig ermutigend, aber die Unzulänglichkeit unsrer Marine ist in jüngster Zeit bei verschiednen Gelegenheiten so klar zu Tage getreten, daß der einsichtige Teil der Presse fast aller Parteien die Notwendigkeit erkannt hat, hier Wandel zu schaffen. Admiral Hollmann kann also wohl einige Hoffnung hegen, diesmal seine Kreuzer bewilligt zu bekommen.

Was wird nun die Folge davon sein? Der Reichstag wird glauben, eine große That vollbracht und den Bedürfnissen der Marine im weitesten Maße Rechnung getragen zu haben, und wird sehr erstaunt, ja vielleicht entrüstet sein, wenn die Marineverwaltung im nächsten Jahre mit neuen Forderungen kommt. Denn darüber herrscht unter Sachverständigen kein Zweifel, daß die Bewilligung der jetzt geforderten Kreuzer nur eine Abschlagszahlung sein kann, daß mit diesen Neubauten dem Kreuzermangel in unsrer Flotte noch lange nicht abgeholfen ist. Nach dem letzten Flottenerweiterungsplane sollten im Jahre 1895 zehn geschützte Kreuzer vorhanden sein, wir haben aber nur vier! Dabei haben die fremden Marinen in den letzten Jahren ihre Kreuzerflotten in weit großartigerm Maße vermehrt, als man damals, zur Zeit des Entwurfs jenes Plans, berechnet hatte. Es handelt sich also bei den jetzt und zweifellos auch in den nächsten Jahren bevorstehenden Marineforderungen nicht um eine organische Weiterentwicklung unsrer Flotte, sondern darum, die schweren Versäumnisse früherer Jahre möglichst schnell wieder gut zu machen, ehe uns die Folgen in verhängnisvoller Weise fühlbar werden. Und sie sind schon fühlbar! Während wir im gegenwärtigen Augenblicke in Ostasien und Samoa, in der Delagoabai, an den Küsten von Peru und Marokko durch achtunggebietende Kriegsschiffe vertreten sein müßten, ist es nur möglich gewesen, für Ostasien einen geschützten Kreuzer verfügbar zu machen.*) Hinter den Marinen

*) Dieser Kreuzer, die „Irene," hat auf seiner Reise nach Ostasien noch kostbare Wochen an der Küste von Marokko vertrödeln müssen, um von der marokkanischen Regierung für die